

## **STATUTEN DES KÄRNTNER VOLLEYBALLVERBANDES (KVV/DieKärntner)**

beschlossen in der Generalversammlung des Kärntner Volleyballverbandes  
vom 07.10.2010

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verband führt den Namen „Kärntner Volleyballverband/DieKärntner (KVV/DieKärntner)“ und hat seinen Sitz in Klagenfurt. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Kärnten. Der KVV/DieKärntner ist überparteilich und gemeinnützig.

### **§ 2 Zweck des KVV**

1. Der KVV/DieKärntner sieht seine Hauptaufgabe darin, den Volleyballsport in Kärnten zu popularisieren und zu organisieren. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn orientiert. Der KVV/DieKärntner stellt es sich zur Aufgabe in Kärnten den Volleyballsport zu fördern, zu beaufsichtigen und darauf hinzuwirken, daß der Volleyballsport nach den gültigen Regeln ausgeübt wird. Dies geschieht insbesondere durch:

- a) Organisation und Durchführung einer Landesmeisterschaft, Bundesländervergleichskämpfe und anderer Volleyballveranstaltungen sowie internationaler Spiele.
- b) Heranbildung, Schulung und Betreuung von Schiedsrichtern, Trainern, Lehrwarten, Sportfunktionären und Sportausübenden.
- c) Durchführung von Lehrgängen
- d) Popularisierung durch Werbeveranstaltungen und Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk, Fernsehen; Herausgabe eigener dem Volleyballsport gewidmeter Publikationen.
- e) Entscheidungen über den Volleyballsport betreffende Einzelfragen und Streitigkeiten.

2. Zur Erreichung des im Pkt. 1 angeführten Verbandszwecks ist der KVV/DieKärntner berechtigt

- a) Vermögen jeder Art zu erwerben und für den Verbandszweck einzusetzen und
- b) Personal zur Erfüllung seiner Aufgaben in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen und zu besolden.

### **§ 3 Aufbringung der Mittel durch**

1. Die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge,
2. Subventionen
3. Einnahmen bei Veranstaltungen des KVV/DieKärntner
4. Zuwendungen des ÖVV
5. Spenden und sonstige Einnahmen.

### **§ 4 Mitglieder**

Die Mitglieder des KVV/DieKärntner gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind Volleyballvereine bzw. Volleyballsektionen von Sportvereinen und die Funktionäre des KVV/DieKärntner. Jedoch nur dann, wenn sie

- a) die Mitgliedschaft beantragen,
- b) sich ausdrücklich den Satzungen des KVV/DieKärntner unterwerfen,
- c) ihre eigenen Satzungen vorlegen und diese nicht den Satzungen des KVV/DieKärntner widersprechen.
- d) mit mindestens einer (1) Mannschaft in einem Hallenbewerb des KVV/DieKärntner teilnehmen und in einer Endtabelle eines Bewerbbes des KVV/DieKärntner aufscheinen **ODER zumindest vier lizenzierte Beachvolleyballspieler vier Wochen vor der Generalversammlung in der vom ÖVV verlautbarten Damen und Herren Rangliste haben.**

2. Außerordentliche Mitglieder sind Volleyballvereine bzw. Volleyballsektionen von Sportvereinen. Jedoch nur dann, wenn sie

- a) die Mitgliedschaft beantragen,
- b) sich ausdrücklich den Satzungen des KVV/DieKärntner unterwerfen,
- c) ihre eigenen Satzungen vorlegen und diese nicht den Satzungen des KVV/DieKärntner widersprechen.
- d) mit keiner Mannschaft an einem Hallenbewerb des KVV/DieKärntner teilnehmen.

3. Die Aufnahme von Volleyballvereinen und Volleyballsektionen erfolgt vom Vorstand des KVV/DieKärntner. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist an die Generalversammlung des KVV/DieKärntner möglich.

4. Ehrenmitglieder sind physische oder juristische Personen die aufgrund besonderer Verdienste um den Volleyballsport, insbesondere in Kärnten von der Generalversammlung ernannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder besitzen das Stimm- und Antragsrecht in der Generalversammlung, ein Recht zur Verwirklichung des Verbandszieles, zur Teilnahme an den Veranstaltungen des KVV/DieKärntner und zur Benützung der Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzungen.
2. Außerordentliche Mitglieder besitzen das Anhörungsrecht in der Generalversammlung, ein Recht zur Verwirklichung des Verbandszieles, zur Teilnahme an den Veranstaltungen des KVV/DieKärntner und zur Benützung der Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzungen.
3. Das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung haben nur ordentliche Mitglieder gem. § 4, Ziffer 1.
4. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des KVV/DieKärntner zu wahren, die Satzungen zu beachten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu respektieren.
5. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Verbandes, Schiedsrichter, Trainer, Vereinsmitglieder und Funktionäre unterliegen der Disziplinarordnung des KVV/DieKärntner.
6. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, aktive Sportler, Schiedsrichter und Betreuer sind zur Entrichtung der statutengemäß festgesetzten Beiträge und Gebühren verpflichtet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beim KVV/DieKärntner endet bei Vereinen und Sektionen durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluß; bei Funktionären durch Verzicht, Enthebung, Ablauf der Amtsperiode oder Tod; bei Ehrenmitgliedern durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, Verzicht oder Tod bzw. Insolvenz der juristischen Person.

1. Der Austritt kann mit Ende eines Kalenderjahres (31.12.) erfolgen und muß mindestens vier (4) Wochen vorher schriftlich, eingeschrieben dem KVV/DieKärntner mitgeteilt werden. Offene Verbindlichkeiten werden durch den Austritt nicht gelöscht.
2. Die Streichung eines Vereins bzw. einer Sektion wird vom KVV/DieKärntner (Vorstand) vorgenommen, wenn dieser bzw. diese trotz zweimaliger Mahnung den Beitragsvorschriften des KVV/DieKärntner nicht nachgekommen ist oder bei Auflösung des Vereins.
3. Der Ausschluß wird vom Vorstand wegen grober Pflichtverletzung oder Verletzung der Satzungen des KVV/DieKärntner verfügt; dagegen steht die Berufung an die Generalversammlung offen, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Über Verlangen des Ausgeschlossenen ist binnen drei Monaten eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
4. Die Amtsperiode endet mit Annahme der Neuwahl auf der Generalversammlung.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Generalversammlung und nur aus einem wichtigen, das Ansehen des Volleyballsports in Kärnten oder seiner Vereine berührenden Grund erfolgen.

## **§ 7 Verbandsorgane**

Als Organe fungieren:

1. Generalversammlung (alle 2 Jahre)
2. Verbandstag (=Sportkommission) (zweimal jährlich, im April und Oktober)
3. Vorstand (6 + 2 aus dem Vereinskreis + 1 Vertreter Hobbyvolleyball)
4. Sachbearbeiter (=Referenten)
5. Kontrolle
6. Schiedsgericht

Alle Mitglieder der genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 8 Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Über Beschluß des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder, oder der Kontrolle muß innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

3. Anträge zur Generalversammlung müssen 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand des KVV/DieKärntner eingebracht werden.

4. Einladungen zur Generalversammlung müssen schriftlich vier Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung erfolgen.

5. Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Mangelt der Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginns die Beschlußfähigkeit, so wird sie auf eine halbe Stunde vertagt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Beschlüsse - ausgenommen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur über Anträge gefaßt werden, die auf der Tagesordnung stehen.

6. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Ausnahme: Satzungsänderungen, für die eine 2/3 Mehrheit notwendig ist.

7. Tagesordnung:

- a) Begrüßung und Eröffnung
- b) Feststellen der Stimmberechtigten
- c) Genehmigung des letzten Protokolls
- d) Tätigkeitsberichte
- e) Bericht der Kontrolle und Entlastung des Vorstands
- f) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Neuwahl des Vorstands
- i) Neuwahl der Kontrolle
- j) Festsetzen der Mitgliedsbeiträge für den KVV/DieKärntner
- k) Allfälliges

#### **§ 9 Stimmberechtigung**

1. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind nur ordentliche Mitglieder des KVV/DieKärntner gem. § 4, lit. 1. Diese erhalten für einen mittels Vollmacht nominierten Vertreter in der Generalversammlung zwei (2) Grundstimmen sowie für jede Mannschaft in der der Generalversammlung vorangegangenen Sportsaison in einer Bundesliga des ÖVV drei (3) Stimmen, für jede Mannschaft in einer Landesliga des KVV/DieKärntner (1. Klasse, Unterliga, Landesliga) 2 Stimmen, für jede Mannschaft in einem Nachwuchsbewerb des KVV/DieKärntner eine (1) Stimme. **Weiters erhalten ordentliche Mitglieder, die zumindest vier lizenzierte Beachvolleyballspieler in der vom ÖVV verlautbarten Rangliste haben, zusätzlich für jeden lizenzierten Beachvolleyballspieler eine Viertel Stimme. Teilstimmen sind aufzurunden. Maßgeblich ist die vom ÖVV verlautbarte Damen und Herren Rangliste vier (4) Wochen vor der Generalversammlung.**

2. Ehrenmitglieder haben, wie Funktionäre des KVV/DieKärntner je eine Grundstimme, ausgenommen bei der Neuwahl des Vorstands (§ 8, Abs. 7, lit. f)

3. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung, wohl aber ein Recht auf Anhörung. Für die Zuerkennung des Status "ordentliches" bzw. "außerordentliches" Mitglied ist das vor der Generalversammlung zuletzt abgelaufene Sportjahr maßgebend.

#### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand ist zur Beschlußfassung in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere sind dem Vorstand vorbehalten:

- a) Budget und Rechnungsabschluß
- b) besoldetes Personal
- c) Finanzierung
- d) Zustimmung zur Geschäftsordnung von Kommissionen und Ausschüssen sowie Verbandstag
- e) Verwaltung der Mittel
- f) Überwachung aller Organe, ausgenommen der Generalversammlung und der Kontrolle
- g) Verbandstag

Der Vorstand darf jederzeit einzelne Aufgaben anderen Organen übertragen und allen Mitgliedern, Funktionären und Gremien Weisungen erteilen.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

2. Der Vorstand besteht aus

- \* Präsident
- \* Stellvertreter des Präsidenten
- \* Bereichsleiter Finanzen
- \* Bereichsleiter Sport
- \* Bereichsleiter Verwaltung
- \* **Bereichsleiter Beachvolleyball**
- \* zwei Vereinsvertreter, gewählt vom Verbandstag
- \* Vertreter der Kärntner Hobbyliga

3. Mitglieder des Vorstands können Teile ihrer Aufgaben an Sachbearbeiter delegieren (Arbeitstitel „Referent“), bleiben aber in allen Angelegenheiten voll der Generalversammlung verantwortlich.

4. Sachbearbeiter können in Ausschüssen und Kommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.

5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier (4) Mitgliedern, wobei mind. der Präsident oder der stellvertretende Präsident anwesend sein muß, beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6. In dringlichen Fällen können Beschlüsse des Vorstands auch fernschriftlich herbeigeführt werden. Dazu ist eine entsprechend formulierte Anfrage und Fragestellung erforderlich.

7. Der Vorstand des KVV/DieKärntner tagt im Quartal mind. einmal.

#### **§ 11 Präsident, stellvertretender Präsident, Vizepräsident**

1. Der Präsident ist der höchste Landesverbandsfunktionär und vertritt den KVV/DieKärntner nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er überwacht die Einhaltung der Gesetze, des Statuts und der Beschlüsse der Verbandsorgane, führt in der Generalversammlung den Vorsitz und erledigt die laufenden Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Funktionären übertragen sind.

2. Der Präsident wird im Falle der Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten vertreten.

3. Der/Die Vizepräsidenten sind im Beirat des Präsidenten vertreten und erhalten in diesem Rahmen spezielle Aufgaben übertragen.

4. Für den KVV/DieKärntner zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der stellvertretende Präsident. Sofern finanzielle Angelegenheiten berührt werden, zeichnen sie gemeinsam mit dem Kassier. Der Präsident kann den Bereichsleitern des Vorstands die Zeichnungsberechtigung für Angelegenheiten des laufenden Verbandsgeschäfts erteilen. Ausgenommen davon sind Verträge sowie alle finanziellen Angelegenheiten.

#### **§ 12 Der Verbandstag**

1. Der Verbandstag des KVV/DieKärntner dient zur Abstimmung der gemeinsamen Ziele der Mitgliedsvereine und zur Erarbeitung von Richtlinien, nach denen der Vorstand und die gewählten Funktionäre die Entwicklung des Volleyballsports in Kärnten voranzutreiben haben. Der Verbandstag kann nur Empfehlungen abgeben; der Vorstand des KVV/DieKärntner wird diese Empfehlungen umsetzen, sofern sie nicht gegen die allgemeine sportliche Haltung, das Fair-Play, die übergeordneten Regeln (ÖVV, FIVB) oder die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes gerichtet sind oder im krassen Widerspruch zur allgemeinen sportlichen Auffassung stehen.

2. Dem Verbandstag des KVV/DieKärntner gehören an

- a) die Mitglieder des Vorstands des KVV/DieKärntner
- b) die Sachbearbeiter
- c) je max. zwei (2) Vertreter der Mitgliedsvereine des KVV/DieKärntner

3. Das Stimmrecht wird wie in der Generalversammlung des KVV/DieKärntner gehandhabt, wobei zur Stimmenberechnung das jeweils letzte abgeschlossene Sportjahr herangezogen wird. Mitglieder des Vorstands, die Sachbearbeiter und außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Den Vorsitz am Verbandstag führt der Präsident oder der stellvertretende Präsident.

5. Dem Verbandstag obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Vorbereitung der Ausschreibung und des Sportplanes (Terminplan)
- b) Allgemeine Regelungen des Volleyballsports in Kärnten (Ausschreibungen)
- c) Kader- und Schulungswesen, soweit nicht einzelnen Funktionären übertragen;
- d) Überwachung der Sachbearbeiter und Funktionäre
- e) Wahl der beiden Vereinsvertreter im Vorstand

6. In der ersten Sitzung des Verbandstags nach einer Generalversammlung wählt dieser im ersten Tagesordnungspunkt mit einfacher Mehrheit zwei Vereinsvertreter, die dem Vorstand des KVV/DieKärntner angehören. Sie sollen verschiedenen Vereinen angehören. Sie verlieren danach sofort ihr Stimmrecht im Verbandstag.

7. Der Vorstand des KVV/DieKärntner hat gegen Empfehlungen, die der Verbandstag verabschiedet, ein Widerspruchsrecht gem. Pkt. 1. In solchen Fällen ist binnen zwei Monaten ein Konsens zu finden, wobei die Vertreter des Verbandstages im Vorstand als Sprecher der Vereine auftreten.

8. Der Verbandstag ist an die Beschlüsse des Vorstandes, insbesondere an den Voranschlag und die Finanzordnung sowie den Sportplan, gebunden.

### **§ 13 Die Kontrolle**

Die Kontrolle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Finanzen des KVV/DieKärntner. Sie haben das Recht, ohne Stimme an sämtlichen Sitzungen des Verbandes teilzunehmen.

Die Kontrollorgane werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **§ 14 Das Schiedsgericht**

Bei Streitigkeiten wählen beide Teile je zwei Schiedsrichter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des KVV/DieKärntner, die eine fünfte Person zum Obmann des Schiedsgerichts wählen. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag. Kommt über die Person des Obmanns keine Einigung zustande, so ist der Streitfall dem Vorstand, bei Streitigkeiten mit oder zwischen Vorstandsmitgliedern der Generalversammlung des zu übergeben.

### **§ 15 Nicht vorgesehene Fälle**

In allen, in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand des KVV/DieKärntner.

### **§ 16 Auflösung**

Die freiwillige Auflösung des KVV/DieKärntner kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit 4/5tel aller Stimmen beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen geht in einem solchen Fall an die Landessportorganisation zu gemeinnützigen Zwecken oder an gleichartige Vereine.

Ende